

ASYL in der KIRCHE – Wege, Bedingungen, Chancen

Allgemeines

Die Unterbringung in einer religiösen Gemeinde, das sog. Kirchenasyl, scheint für einige Flüchtlinge und deren Partner der letzte Ausweg vor der akut drohenden Abschiebung.

In der Regel wird der Flüchtlingen gewährte Schutz in Kirchen von den Behörden respektiert, das heißt auf die gewaltsame Durchsetzung einer Abschiebung wird verzichtet, solange sich die Betroffenen in den kirchlichen Räumen aufhalten. Dass es immer mal wieder staatliche Eingriffe in das Kirchenasyl gibt, ist bedauerlich. Es gilt dabei zu bedenken, die kirchlichen Räume stellen grundsätzlich keinen Bereich außerhalb der staatlichen Hoheit dar.

Das Kirchenasyl kann eine begrenzte Zeit zur Verfügung stehen. Die Zeit im Kirchenasyl ermöglicht es dann, eine bestehende Bedrohung oder Verfolgung nachzuweisen, entsprechende Verhandlungen mit Behörden aufzunehmen oder den Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

In der Regel muss die Kirchengemeinde für den Lebensunterhalt der Flüchtlinge im Kirchenasyl aufkommen; sie wird dies aus verständlichen Gründen nur für eine überschaubare Zeit leisten können.

Auch die Organisation des Alltags und das Verlassen der Gemeinderäume (zu Arbeit, Schulbesuch, Einkaufen etc.) ist aus dem Kirchenasyl heraus generell schwierig oder unmöglich. Ein Kirchenasyl ist also nur dann sinnvoll, wenn es darum geht, Zeit zu gewinnen, und wenn konkrete Hoffnung auf ein Aufenthaltsrecht besteht. Das muss unbedingt zuvor ein Fachanwalt beurteilen.

Kirchenasyl kann nur in einem dem Flüchtling erlaubten Aufenthaltsbereich gewährt werden.

Es muss dabei auch geklärt werden, ob man aus Opportunitätsgründen eher auf ein stilles (nur die zuständigen Behörden erfahren davon) oder ein öffentliches Asyl (zusätzlich wird die Öffentlichkeit informiert) setzt.

Um Kirchenasyl zu erhalten, sollten Sie sich an die Gemeinden in Ihrer Stadt oder Ihrem Landkreis sowie an die ökumenische Arbeitsgemeinschaft "Asyl in der Kirche" <http://www.kirchenasyl.de/> wenden.

Bedingungen für ein »Kirchenasyl«

Bevor der Kirchenvorstand / Kirchenkreisvorstand / der Pfarrgemeinderat/ das Presbyterium jemandem „Kirchenasyl“ anbietet, sollte geklärt sein:

- Es droht unmittelbar eine Abschiebung, d.h. es gibt keine Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung mehr.

- Nach Prüfung des Falles besteht gerechtfertigte Befürchtung, dass bei Abschiebung Gefahr für Leib und Leben, Menschenrechtsverletzungen oder andere unzumutbare Härten (z.B. Abschiebung Kranker) riskiert werden.
- Der beteiligte Anwalt bzw. die kirchlichen Flüchtlingsberater sehen Chancen für eine Lösung, die Abschiebung vermeidet (z.B. rechtliche Verfahren, Härtefallanträge, Petitionen, Weiterwanderung, begleitete Rückkehr u.a.).
- Die Flüchtlinge sind bereit, die eingeschränkten Lebensbedingungen während des „Kirchenasyls“ auf sich zu nehmen und nach Ende des „Kirchenasyls“ die kirchlichen Räume umgehend zu verlassen.
- Nach Beratung durch Fachleute (z.B. hauptamtliche FlüchtlingsberaterInnen, RechtsanwältInnen, BehördenvertreterInnen, ÄrztInnen) gibt es einen offiziellen und klaren Mehrheitsbeschluss des Kirchenvorstands/ Kirchenkreisvorstands/des Pfarrgemeinderats, den namentlich aufgeführten Flüchtlingen „Kirchenasyl“ zu gewähren.
- Es kann sein, dass Menschen schon im irregulären Aufenthalt sind. Hier sind individuelle Unterbringungen in einer Gemeinde oder in kirchlichen Gästewohnungen hilfreich, um zunächst in Ruhe Perspektiven zu klären und dann erst zu entscheiden, ob ein Kirchenasyl in Frage kommt.

Praktische (vorbereitende) Schritte

+ Beratung der Verantwortlichen

Der Kirchenvorstand/ Kirchenkreisvorstand/ Vorstand einer Einrichtung lässt sich durch Fachleute (s.o.) informieren und beraten. Der/die kirchliche Migrations- oder Flüchtlingsbeauftragte wird eingehend über den Beschluss unterrichtet und informiert gegebenenfalls die zuständige Ausländerbehörde, das Innenministerium oder die Kirchenleitung über das „Kirchenasyl“ und die „ladungsfähige Anschrift“. Auch die Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche kann in die Beratungen einbezogen werden und sollte zeitnah über den Beschluss zum „Kirchenasyl“ informiert werden.

+ Unterbringung

Die Gemeinde klärt die Unterbringungsmöglichkeit in der Kirche, dem Pfarrhaus oder dem Gemeindezentrum oder in sonstigen zur Gemeinde gehörenden Räumlichkeiten. Die Gemeinde ist der Schutz und bietet den Schutzort. (In manchen Bundesländern gilt verengend nur die Kirche mit Altarraum als Zufluchtsstätte). Zu klären ist im Vorfeld auch, ob die sanitären Verhältnisse im Kirchenraum zumutbar sind.

+ Situation der Flüchtlinge

Kirchenasyl bedeutet für dort lebenden Menschen eine hohe psychische Belastung, sind sie/fühlen sie sich doch dort auch unbestimmte Zeit ‚eingesperrt‘. Darum muss am Ort selbst vor Beginn ausführlich mit Flüchtlingen darüber gesprochen werden. Außerdem sollen bei der Planung Beschäftigungsmöglichkeiten (für die vielen Stunden und Tage) erkundet und später bereitgestellt werden.

+ Materielle Ressourcen

Mittel für die Unterkunft, Lebenshaltung und rechtliche Unterstützung sind bereit zu stellen. Gibt es Kochmöglichkeiten oder muss eine von außen organisierte Versorgung gewährleistet werden?

+ Krankenbehandlung

Meist bestehen keine Ansprüche auf Krankenbehandlung. Erfahrungsgemäß finden sich ÄrztInnen in der Gemeinde oder anderweitig bekannte ÄrztInnen zu Behandlungen ohne Krankenschein bereit. Allerdings muss zuvor der Gesundheitszustand der Flüchtlinge erkundet werden, um möglicherweise einen drohenden Krankenhausaufenthalt in Blick zu nehmen.

+ Kinderbetreuung

Sollten Kinder ins Kirchenasyl aufgenommen werden, sind wichtige Fragen zu klären: Kinder haben das Recht auf Schule. Wenn möglich, sollten sie ihre bisherige Schule weiter besuchen. Andernfalls sollte versucht werden, in den dem „Kirchenasyl“ benachbarten Schulen einen Schulbesuch zu organisieren. Kleinere Kinder können eventuell in kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen werden. Gerade für Kinder kann der Aufenthalt im Kirchenasyl sehr belastend werden.

+ Rechtliche Begleitung und Dolmetscherdienste

Die schutzsuchenden Flüchtlinge brauchen eine anwaltliche Vertretung, die auf Asyl- und Ausländerrecht spezialisiert ist und bereit ist, mit der Gemeinde zusammenzuarbeiten. Wichtig sind vertrauenswürdige DolmetscherInnen. Hier ist auf geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe zu achten (Frauen für Frauen).

Der Dialog zwischen Kirchengemeinde und Behörden sollte möglichst nicht abreißen: Das Ziel, die Abschiebung zu verhindern, kann nur mit, nicht gegen die Behörden erreicht werden. Diese sind entsprechend und rechtzeitig über neue Entwicklungen zu informieren.

+ UnterstützerInnenkreis

Zur Aufarbeitung des Falles und zur Begleitung der Betroffenen wird ein UnterstützerInnenkreis benötigt, der sich kontinuierlich trifft. Dabei ist es unabdingbar, dass eine oder zwei Person(en) (Sprecherteam) die gesamte Zeit federführend zur Verfügung stehen. Vorteilhaft ist eine Absprache über Aufgabenverteilung innerhalb der Unterstützergruppe.

Ein Leitungskreis aus Mitgliedern des rechtlichen Trägers, des UnterstützerInnenkreises und der o.g. Fachleute aus der Flüchtlingsberatung sollte sich regelmäßig über das Vorgehen abstimmen. Der UnterstützerInnenkreis sollte beachten, dass die Flüchtlinge so viel wie möglich selbst tun. Überversorgung, Überbehütung und Entmündigung verschlechtern ihre Lebenssituation.

Für die Rund-um-die-Uhr-Begleitung der In-Obhut genommenen Flüchtlinge (7 Tage jeweils 24 Stunden, also auch nachts!!) bedarf es eines sehr großen Kreises von Ehrenamtlichen, die nach einem zuvor aufgestellten Zeitplan sich engagieren. Da Kirchenasyl Monate dauern kann, muss auch die Zahl der zur Verfügung stehenden Ehrenamtlichen entsprechend groß sein.

Für jeden Ehrenamtlichen ist für den ‚Dienst‘ ein Notfallplan zu erstellen, der notwendige Verhaltensregeln bei einem möglichen Abschiebeversuch Notfallnummern usw. enthält.

+ Öffentlichkeitsarbeit

Grundsätzlich muss zwischen dem Schutzbedürfnis des Flüchtlings und der Öffentlichkeit des „Kirchenasyls“ verantwortlich abgewägt werden. Es braucht klare Absprachen, ob, durch wen und wie Öffentlichkeit hergestellt wird.

Das können neben Pressemitteilungen und -konferenzen, gegebenenfalls fantasievollen öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Demonstrationen (gemeinsam mit lokalen Gruppen der Asyl- und Flüchtlingsarbeit und prominenten UnterstützerInnen) auch Kulturveranstaltungen sein: Dichterlesungen, Konzerte, Theater und internationale Feste.

+ Gemeindeleben

Kirchenasyl setzt voraus, dass das Gemeindeleben, die Gottesdienste normal weitergehen. Eine feste und regelmäßige Form von Gottesdiensten/Andachten hilft, bei der Gewährung eines „Kirchenasyls“ Kraft und Hoffnung zu schöpfen und Spiritualität einzuüben. Gemeindeglieder können für unterschiedlichste Beteiligungsformen gewonnen werden, von der Kaffeespense über Hausaufgabenhilfe bis zur Podiumsdiskussion. Wichtig sind Zwischenberichte an die Gemeinde, an Nachbargemeinden, Netzwerke und die kirchlichen Leitungsgremien.

+ Dauer

Der Beschluss zum „Kirchenasyl“ sollte auch beinhalten, wie lange „Kirchenasyl“ angeboten werden soll (entweder als Datum oder als Abschluss eines Verfahrens). Mit Ablauf dieser Frist kann gegebenenfalls noch einmal beraten werden, ob das „Kirchenasyl“ fortgesetzt oder beendet werden soll.

+ Beendigung des „Kirchenasyls“

Bei positivem Verlauf (Duldung oder Anerkennung) gehen die Flüchtlinge in Wohnraum oder öffentliche Unterkünfte zurück. Wird keine Aufhebung der Abschiebungsandrohung erreicht, müssen die Flüchtlinge eigene Entscheidungen treffen (Verlassen der kirchlichen Obhut, Zurückkehren ins Herkunftsland). Die „Kirchenasyl“ gewährende Gemeinde ist dann aus ihrer unmittelbaren Verantwortung entlassen. Vielfach gibt es aber auch Beispiele von Gemeinden, die die Menschen auf ihrem Weg weiter unterstützt haben.

Quelle: website: Asyl in der Kirche und eigene Erfahrungen des AK Asyl Weinheim